

**Gebührenverordnung
zum Baubewilligungsverfahren**

Gebührenverordnung zum Baubewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 94 des Baugesetzes vom 7. Juli 1992 erlässt die Gemeinde Falera folgende Gebührenverordnung:

Art. 1

- ¹ Für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Kontrollen ist der Gemeinde eine Gebühr zu entrichten. Gebührenpflicht
- ² Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren und die entstehenden Kosten solidarisch.
- ³ Die Gemeinde kann für sämtliche Gebühren eine angemessene Bevorschussung verlangen.

Art. 2

Wo die Gebührenverordnung die Gebührenrechnung nach Zeitaufwand vorsieht, werden die Gebührenansätze durch den Gemeindevorstand festgelegt. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze veränderten Verhältnissen anpassen. Bemessung

Art. 3

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden aufgrund des Neubauwertes der amtlichen Schätzung berechnet und betragen: Gebührenhöhe
 - a) Neu- und Umbauten

| | |
|---|-------|
| Grundgebühr Fr. 100.— sowie | |
| für die ersten Fr. 100'000.— der Bausumme | 3.0 ‰ |
| für die weiteren Fr. 900'000.— der Bausumme | 1.5 ‰ |
| für die restliche Bausumme | 0.5 ‰ |
 - b) Vorentscheide
1/3 von a) berechnet aufgrund der voraussichtlichen Bausumme
 - c) Kleine Umbauten, Anbauten etc.
Fr. 50.— bis Fr. 500.—
 - d) Abgewiesene Baugesuche
1/3 von a) berechnet aufgrund der voraussichtlichen Bausumme

- e) Abänderung von Gesuchen, Behandlung von Quartiergestaltungsplänen, Bauberatung, Verlängerung von Baugesuchen, Wiedererwägung von Baugesuchen, Behandlung von Einsprachen

Nach tatsächlichem Zeitaufwand (gemäss Artikel 2).

- ² Die mutmasslichen Baukosten gemäss Kostenvoranschlag sind mit dem Baugesuch anzugeben und bilden die Grundlage für die Berechnung der provisorischen Gebühr. Die definitive Berechnung erfolgt nach Vorliegen der amtlichen Schätzung.

Art. 4

Mehrkosten

Erwachsen der Gemeinde bei der Behandlung der Baugesuche oder während der Bauausführung aussergewöhnliche Kosten, so können die Gebühren bis zum tatsächlichen Aufwand erhöht werden.

Art. 5

Gebühr für diverse Bauarbeiten

Für Bauarbeiten, für die der Neubauwert der amtlichen Schätzung nicht ermittelt werden kann, wie Renovationsarbeiten, Tiefbauarbeiten, Abbrucharbeiten usw. ist die Höhe der Gebühr nach tatsächlichem Zeitaufwand festzulegen.

Art. 6

Gebühr für Reklameanlagen

¹ Für die Bewilligung von permanenten Reklameanlagen ist eine Gebühr von Fr. 70.— pro m² Werbefläche zu entrichten, jedoch mindestens Fr. 70.— pro Gesuch.

² Für Baureklametafeln wird eine Grundgebühr von Fr. 200.— erhoben. Davon ausgenommen sind Tafeln gemäss Artikel 16, Ziffer 5 b) des Baugesetzes.

Art. 7 Benützung von öffentlichem Grund

Benützung von öffentlichem Grund

¹ Die Benützung von öffentlichem Grund für die Bauinstallation und das Lagern von Baumaterialien und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Bewilligungsgebühr | Fr. | 50.— |
| sowie je m ² und Monat | Fr. | 0.20 |

² Die Benützung von öffentlichen Strassen für die Bauinstallation und das Lagern von Baumaterialien und dergleichen ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

| | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| Bewilligungsgebühr | Fr. | 100.— |
| sowie je m ² und Monat | Fr. | 10.— |

³ Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 8

Für Bemühungen der Gemeindebehörden in anderen baupolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere bei Nichteinhaltung von Plänen, Bauten ohne Baubewilligung, Buss- und Wiederherstellungsverfügungen, Kosten Nachkontrollen, wird eine nach dem effektiven Aufwand der Gemeinde berechnete Gebühr, mindestens jedoch Fr. 50.— erhoben.

Andere Entscheide in Bausachen

Art. 9

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren werden durch die Baubehörde festgesetzt und sind vom Gesuchsteller innert 30 Tagen nach der Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Falera zu bezahlen.

Abrechnung

Art. 10

Die Gebührenverordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen sind auf alle Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten der Gebührenverordnung noch nicht bewilligt sind.

Diese Gebührenverordnung ist in Romanisch und Deutsch verfasst. Im Falle von Streitigkeiten gilt die romanische Fassung.

Die Gebührenverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2002 angenommen.

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Silvia Casutt-Derungs

Adrian Vincenz

Die Ergänzung des Artikels 1 Absatz 3 wurde durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2005 genehmigt.

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Silvia Casutt-Derungs

Adrian Vincenz